

Satzung der Kreisstadt Merzig zur Änderung von DM-Beträgen in Euro (Euro-Satzung)

Vom 18. Oktober 2001

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG), des Saarl. Straßengesetzes, des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland, der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung-LBO), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 18. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Merzig

vom 27. Mai 1982 zuletzt geändert am 8. Juni 1988

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 Euro aufgerundet.

2. Das Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Tarifstellen	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
1.	Allgemeine Gebührensätze	
	Von allen Dienststellen anzuwenden, soweit nicht nach Tarifstelle 2 für einzelne Leistungen besondere Gebühren festgesetzt sind.	
1.1	Abschriften, Fotokopien oder Auszüge aus Akten,	

Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Sitzungsniederschriften, Karteien, Registern u. ä.. Die Gebühr schließt die Beglaubigung des Schriftstückes mit ein.

1.1.1	Abschriften und Auszüge je angefangene Seite Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, z. B. bei tabellarischen Aufstellungen mit schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	2,00 6,00
1.1.2	Fotokopien für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,50
1.2	Ausgabe von Ausfertigungen städtischer Satzungen, Tarife usw. je angefangene Seite mindestens jedoch	0,10 0,50
1.3	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen udgl., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt je angefangene Seite	2,00
1.4	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen udgl. Die Gebühr schließt die Beglaubigung des Schriftstückes mit ein. je angefangene Seite	1,00
1.5	Ausschreibungsunterlagen je Blatt	0,25

2. Besondere Gebührensätze

2.1	Finanzwesen	
	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften je Antrag	90,00 100,00
2.2	Bauwesen	

2.2.1	Bescheinigung über Bauvorhaben	
2.2.1.1	bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen	3,00
2.2.1.2	bei einer notwendigen Ortsbesichtigung	12,00
2.2.2	Einsichtnahme in Bauakten	3,00
2.3	Friedhofswesen	
2.3.1	Ausstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende	
2.3.1.1	Einzelberechtigungskarte	12,00
2.3.1.2	Jahresberechtigungskarte	61,00
2.3.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales bzw. Erstellung einer Einfassung	10,00
	Für die Genehmigung zur Aufstellung einfacher Holzkreuze wird keine Gebühr erhoben.	

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 24. November 1983, zuletzt geändert am 20. Februar 1997

1. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt ab 01.01.2002 jährlich 45,00 Euro.
 - (2) Ab 01.01.2002 beträgt die Steuer für den zweiten Hund 90,00 Euro und für jeden weiteren Hund 138,00 Euro.

Artikel 3

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

vom 25. November 1987, zuletzt geändert am 25. März 1993

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Steuerhebesatz für die Pauschsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a VgnStG für das Halten von Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)
 1. für Musikapparate 20,45 Euro
 2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro
 3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,70 Euro
 - (2) Der Steuersatz für die Pauschsteuer nach § 2 Abs. f 1 Nr. 6 B VgnStG für das Halten von Apparaten in Gast-/ oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)
 1. für Musikapparate 20,45 Euro
 2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30,70 Euro
 3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,35 Euro
2. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Pauschsteuer nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

1,02 Euro

Artikel 4

Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung eines Kanalbaubeitrages

vom 19. Dezember 1985

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Kanalbaubeitrag ist nach Einheitssätzen ermittelt und beträgt 0,75 Euro/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

Artikel 5

Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen,

Anlagen und Fußgängerzonen in der Kreisstadt Merzig

vom 03. April 1987

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Ergeben sich bei der Berechnung Euro-Cent Beträge, so wird auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

2. Das Gebührenverzeichnis

zu § 7 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Fußgängerzonen in der Kreisstadt Merzig wird wie folgt neu gefasst:

GEBÜHRENTARIF

Zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Fußgängerzonen in der Kreisstadt Merzig

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Zone A Euro	Zone B Euro	Zone C Euro
1.	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	je m ² täglich	0,50	0,25	0,15
		monatlich	7,50	4,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00
2.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je m ² täglich	0,40	0,30	0,20
		Mindestgebühr	5,00	5,00	
3.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und sonstigen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken	bis zu 20 m ² täglich	7,50	3,50	1,50
		monatlich	30,50	15,00	10,00
		Mindestgebühr		5,00	5,00
		bis zu 40 m ² täglich	10,00	5,00	2,50
		monatlich	35,50	17,50	12,50
		Mindestgebühr			5,00
		bis zu 80 m ² täglich	12,50	7,50	5,00
		monatlich	40,50	20,00	10,00
		jede weiteren 20 m ² täglich	7,50	3,50	1,50
		monatlich	15,00	5,00	2,50

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Zone A	Zone B	Zone C
4.	Hinweis- und Werbeanlagen einschl. Spruchbänder, ausgenommen sind Hinweise auf Gottesdienste, Krankenhäuser und caritative Einrichtungen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen	je m2			
		täglich	0,50	0,40	0,20
		monatlich	3,00	2,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00
5.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Informationsfahrzeuge	je m2			
		täglich	0,20	0,10	0,10
		monatlich	7,50	4,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	
6.	Ausstellungen (z.B. Gewerbe-, Kraftfahrzeugausstellungen)	bis zu 100 m2			
		täglich	51,00	38,00	25,50
		für jede weiteren 100 m2			
	täglich	10,00	5,00	2,50	
7.	Motorsportliche Veranstaltungen, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 erlaubnisfrei	bis zu 3 Tagen	102,00	25,50	12,50
		für jeden weiteren Tag	10,00	7,50	5,00
8.	Zirkusgastspiele	bis zu 3 Tagen	102,00	25,50	12,50
		für jeden weiteren Tag	10,00	7,50	5,00
9.	sonstige Veranstaltungen	bis zu 3 Tagen	51,00	25,50	12,50
		für jeden weiteren Tag	5,00	2,50	1,50

Artikel 6

Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Merzig

vom 19.12.1991 zuletzt geändert am 08. Oktober 1998

2. Das Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Kreisstadt Merzig wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I

Zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Merzig

Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

I. Personalkosten

1.1 Einsatzkräfte je Stunde und Person 11,00 Euro
 1.2 Gebühren für Sicherheitswachen je Stunde und Person 6,00 Euro

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Kreisstadt Merzig für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 16 BSG zu erstatten, so sind diese Kosten durch

den Gebührensschuldner an Stelle der Gebührensätze 1.1 und 1.2 in voller Höhe zu zahlen.

II. Sachleistungen

1.0 Lösch- und Sonderfahrzeuge
 Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Normvorschrift zu dem Fahrzeug gehören.

1.01 Tragkraftspritzenfahrzeug 46,00 Euro
 1.02 Löschfahrzeug ohne Wassertank 58,00 Euro
 1.03 Löschfahrzeug mit Wassertank 86,00 Euro
 1.04 Drehleiter 117,00 Euro
 1.05 Rüstwagen/Gerätewagen 117,00 Euro
 1.06 Ölwehrfahrzeug 117,00 Euro
 1.07 Schlauchwagen 46,00 Euro

1.08 Lastkraftwagen und Mannschaftstransportwagen mit Laderaum (MTW) 69,00 Euro

1.09 Rettungsboot 58,00 Euro

1.10 Sonstige Fahrzeuge 58,00 Euro

1.11 Sonstige Anhänger 17,00 Euro

2.0 Feuerwehrtechnisches Gerät
 2.01 Beleuchtungssatz je Scheinwerfer 5,00 Euro

2.02 Be- und Entlüftungsgerät 12,00 Euro

2.03 Notstromerzeuger 23,00 Euro

2.04 Öl – Auffangbehälter 15,00 Euro

2.05 Preßluftatmer 28,00 Euro/Einsatz

2.06 Öl- und Flüssigkeitspumpe 15,00 Euro

2.07 Tauch-/ Turbinen- oder Wasserstrahlpumpe 15,00 Euro

2.08 Tragkraftspritze 28,00 Euro

2.09 Wasser- und Staubgutsauger 15,00 Euro

2.10 Druckschläuche 15,00 Euro/Tag

III. Verbrauchsmaterialien

bzw. Spezialmittel (Wasser, Ölbindemittel, Löschpulver, Treibmittel für Feuerlöscher, Schaummittel, Atemschutzfilter usw.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

Die Vernichtung von verbrauchtem Ölbindemittel und Löschpulver bzw. Abfuhr zur Sonderdeponie wird zum Selbstkostenpreis (+ 10% Verwaltungskosten) berechnet.

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10% der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Geräten

1. Füllen von Preßluftflaschen für Feuerwehren pro Liter = 0,50 Euro

Liter für sonstige (private) pro = 1,00 Euro

2. Wartungsarbeiten an Preßluftatmern, Flaschen und Atemschutzmasken nach Aufwand

3. Einbinden von Schlauchkupplungen = 10,00 Euro/Paar zuzügl. Materialkosten

4. Schläuche waschen, trocknen, prüfen = 7,00 Euro/Stück

5. Pauschalierte Einsatzkosten

1. Öffnen einer Tür = 46,00 Euro

2. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr Je nach Ausrückstärke u. Zeitaufwand = 357,00 – 587,00 Euro

Artikel 7

Änderung Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Merzig

vom 16. Dezember 1999

1. Ausleihentgelt

Für die Ausleihe von Medien ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein Jahresentgelt von 8,00 Euro zu zahlen. Stichtag der Gebührenerhebung ist der Tag der Anmeldung bzw. der erstmaligen aktiven Benutzung der Stadtbibliothek nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Ausweises. In Sonderfällen wird für eine vorübergehende Inanspruchnahme der Stadtbibliothek eine 3-monatige Ausleiherlaubnis für ein Entgelt von 4,00 Euro ermöglicht.

2. Versäumnisentgelt

Das Entgelt für jede Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist beträgt nach einer Karenzzeit von zwei Öffnungstagen 0,20 Euro pro Medium und Tag für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche 0,10 Euro pro Medium und Tag.

3. Mahnentgelte

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück gegeben und angemahnt werden, ist ein Mahnentgelt zu entrichten.

3.1 Die erste schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien wird mit einem Mahnentgelt von 1,00 Euro ermäßigt für Kinder und Jugendliche 0,50 Euro, die zweite schriftliche Aufforderung mit 1,50 Euro ermäßigt 0,70 Euro, die dritte schriftliche Aufforderung mit 2,50 Euro ermäßigt 1,50 Euro zusätzlich zu den Versäumnisentgelten belegt.

3.2 Das Entgelt für die Einziehung entliehener Medien durch Boten, die nach 12 Wochen nicht zurück gegeben wurden, beträgt 10,00 Euro.

3.3 Bei auswärtigen Kunden oder bei Einziehung über den Rechtsweg werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese den vorbezeichneten Betrag (s. 3.2) überschreiten.

4. Kopierentgelt

Für die Benutzung des Fotokopiergerätes wird ein Entgelt 0,15 Euro für DIN A4 bzw. 0,25 Euro für DIN A3 pro Kopie erhoben.

5. Vorbestellentgelt

Für die Kunden der Stadtbibliothek besteht die Möglichkeit, entliehene Medien vorzubestellen. Hierfür wird ein Entgelt 1,00 Euro erhoben.

6. Leihverkehrsentsgelt

Für eine Bestellung im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt von 1,50 Euro pro Medium erhoben.

7. Verlust des Kundenausweises

Bei Verlust des Kundenausweises wird ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgestellt.

8. Entgelt für die Benutzung interner und externer (Internet) elektronischer Dienste

Für die Benutzung der Internetarbeitsplätze der Stadtbibliothek wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche 1,00 Euro je angebrochener halber Stunde erhoben.
Für Ausdrücke wird ein Entgelt 0,25 Euro pro Seite erhoben.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie ersetzt die Entgeltordnung vom 16. Dezember 1999.

Artikel 8

Änderung der Örtlichen Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt Merzig über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Kreisstadt Merzig

vom 22. November 1996

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Kreisstadt Merzig zu zahlen haben, wird in der

Zone A auf 7.800,00 Euro je Stellplatz
Zone B auf 3.000,00 Euro je Stellplatz
Zone C auf 2.600,00 Euro je Stellplatz

festgesetzt.

(2) Die Beträge ermitteln sich nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 7 LBO und betragen 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den unter § 1 beschriebenen Zonen. Die errechneten Kostensätze wurden auf volle 50,00 Euro abgerundet.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig

vom 07.12.1978 zuletzt geändert am 22.05.1997

1. § 1 d Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Reinigung der Fußgängerzone

9,20 Euro je lfdm Frontlänge bei dreimaligem Kehren in der Woche.

Die Seitengäßchen der Fußgängerzone werden aufgrund ihrer Größe mit der Hälfte der Gebühr berechnet.

Artikel 10

Änderung der Betriebssatzung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig

vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert am 09. November 2000

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit das KSVG, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dabei soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse der beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Betriebes gewahrt werden. Zu den Geschäften gehören:

- a) Die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.
- b) Der Abschluss von Verträgen. Im Einzelfall mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,00 Euro.
- c) Die Vergabe von im Wirtschaftsplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall den Nettobetrag von 15.000,00 Euro nicht überschreitet, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind.
- d) Die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro nach den Grundsätzen der GemHVO (§ 32) sowie der Verzicht auf Kleinbeträge (§ 33 GemHVO)

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 34 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:

- a) Die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 15.000,00 Euro im Einzelfall.
- b) Mehrausgaben des Erfolgsplanes gem. § 13 (3) EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 10.000,00 Euro sowie Mehrausgaben des Vermögensplanes gem. § 14 EigVO bis 25.000,00 Euro netto für jedes Einzelvorhaben.
- c) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit der Streitgegenstand nicht mehr 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
- d) Den Abschluss von Verträgen von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- e) Den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. im Einzelfall.
- f) Die Stundung von Zahlungsansprüchen ab 5.000,00 Euro im Einzelfall.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Stammkapital des Unternehmens wird auf 5.112.918,81 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 11

Änderung der Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) der Kreisstadt Merzig

vom 25.03.1993

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Inanspruchnahme der Kompostierungsanlage ist bis zur angelieferten Menge von 2 Raummeter pro Tag gebührenfrei. Für jeden weiteren angefangenen Raummeter wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

Artikel 12

Änderung des privatrechtlichen Entgeltes für den Verkauf von Komposterde und Kompostmulch

vom 26.10.1996

Die Entgelte werden wie folgt neu gefasst:

1 m ³ Komposterde	20,00 Euro
50 l Komposterde im eigenen Behälter	3,00 Euro
50 l Komposterde im wiederverwertbaren Kompostsack abgefüllt	3,50 Euro
1 m ³ Kompostmulch	12,50 Euro

Artikel 13

Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig

vom 05. Dezember 1979 zuletzt geändert am 26. März 1992

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden Markttag pro angefangenen lfdm Standplatz

- a) ohne Stromabnahme 1,50 Euro
- b) mit Stromabnahme 2,00 Euro

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz zum Verkauf von Schweinen und Ferkeln betragen für jeden Markttag 2,50 Euro.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden freihändig vergeben. Die Gebühren für die Standplätze betragen bei:

- (1)
 - a) Fahrgeschäften (Autoskootern, Schlittenbahnen, Twistern, Schau- und Attraktionsgeschäften sowie Sporthallen) pro lfdm 15,00 Euro
 - b) Kinderfahrgeschäfte, Ponyreitbahnen pro lfdm 10,00 Euro
 - c) Eisgeschäfte pro lfdm 10,00 Euro
 - d) Verlosungshallen, Automatenwagen, Ausspielapparate

pro lfdm 10,00 Euro		Für den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:	
	pro lfdm 15,00 Euro	ohne seittl. verl. Platten	mit seittl. verl. Platten
e) Imbissstände			
f) Schießhallen, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Ballwerfen, Verkaufsständen für Zucker-, Spiel- und Galanteriewaren			
	pro lfdm 7,50 Euro		
g) Verkaufsständen auf dem Krammarkt			
	pro lfdm 5,00 Euro		
Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größte Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal			
und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.			
(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden im Stadtteil Merzig in voller Höhe erhoben. Für die übrigen Stadtteile werden die Gebühren wie folgt berechnet:			
a) für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen 50%			
b) für die übrigen Stadtteile werden keine Gebühren erhoben,			
c) von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.			
Die angeführten Beträge gelten für eine Zeitdauer bis zu 3 Tagen. Für das Oktoberfest im Stadtteil Merzig wird ein Zuschlag von 30% der Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.			
		1. Familiengrabstätte für 1 Person	892,00 Euro 1.033,00 Euro
		2. Familiengrabstätte für 2 Personen	1.783,00 Euro 1.924,00 Euro
		3. Familiengrabstätte für 3 Personen	2.675,00 Euro 2.816,00 Euro
		4. Familiengrabstätte für 4 Personen	3.563,00 Euro 3.704,00 Euro
		5. Familiengrabstätte für 5 Personen	4.454,00 Euro 4.595,00 Euro
		6. Familientiefgrab für 2 Personen	892,00 Euro 1.033,00 Euro
		7. Urnenfamiliengrab für 2 Personen	179,00 Euro 236,00 Euro
		8. Urnenfamiliengrab für 4 Personen	359,00 Euro 416,00 Euro
		9. Reihengrab	
		a) für Personen bis 6 Jahre	139,00 Euro 178,00 Euro
		b) für Personen über 6 Jahre	536,00 Euro 651,00 Euro
		c) Rasenreihengrab	791,00 Euro
		10. Urnenreihengrab	123,00 Euro 174,00 Euro
		10. Anonymes Urnengrab	156,00 Euro
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist pro Jahr 1/30 der Gebühr zu entrichten. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.			

Artikel 14

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Merzig (Friedhofsgebührensatzung)

vom 30. Juni 1997 zuletzt geändert am 09. Juli 1998

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

II. Beerdigungen

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Herstellung eines Reihengrabes für Personen über 6 Jahre	287,00 Euro
2. Herstellung eines Familiengrabes für Personen über 6 Jahre -Erstbelegung-	287,00 Euro

3. Herstellung eines Familiengrabes für Personen über 6 Jahre
-Zweitbelegung bzw. Wiederbelegung- 306,00 Euro

4. Herstellung eines Familiengrabes als Tiefgrab für 2 Personen
-Erstbelegung- 394,00 Euro
-Zweitbelegung- 306,00 Euro

5. Herstellung eines Grabes (Reihen- und Familiengrab) für Personen bis 6 Jahre 156,00 Euro

6. Herstellung eines Reihen- oder Familiengrabes für Urnen 100,00 Euro

III. Grabpflege

Gestrichen.

IV. Exhumierung und Wiederbeisetzung von Leichen, Überresten von Leichen und Urnen

1. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 828,00 Euro

2. Exhumierung der Überreste einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 702,00 Euro

3. Exhumierung einer Leiche mit besonderem Schwierigkeitsgrad zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 1.081,00 Euro

4. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof 540,00 Euro

5. Exhumierung einer Leiche mit besonderem Schwierigkeitsgrad zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof 794,00 Euro

6. Exhumierung von Überresten einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof 414,00 Euro

7. Exhumierung von Urnen zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 201,00 Euro

8. Exhumierung von Urnen zur Wieder-

beisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof 100,00 Euro

V. Benutzung des Streifenfundamentes zur

Aufstellung von Grabmalanlagen

Benutzung des Streifenfundamentes im Bereich einer herkömmlichen Familiengrabstätte für 1 Person -1,00 m Breite- für 30 Jahre 66,00 Euro

Benutzung des Streifenfundamentes für ein herkömmliches Familiengrab für 2 Personen -2,00 m Breite- für 30 Jahre 132,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist pro Jahr 1/30 der Gebühr zu entrichten.

Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

VI. Benutzung der kombinierten Leichen-/ Trauerhalle und Friedhofskapelle

1. Benutzung der Leichenhalle (Teilbereich der kombinierten Leichen- und Trauerhalle)

Pro angefangener Aufbahrungstag
a) für den Stadtteil Büdingen 23,00 Euro
b) für die übrigen Stadtteile 35,00 Euro

c) Benutzung des Sezierraumes
1. die Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen vor der Einäscherung sowie die Endversorgung/Umsargung von Unfalltoten, 35,00 Euro
2. die Durchführung von größeren Untersuchungen (z.B. Sezierungen) 133,00 Euro

2. Benutzung der Trauerhalle 82,00 Euro (Teilbereich der kombinierten Leichen- und Trauerhalle)

3. Benutzung der Friedhofskapelle 82,00 Euro

VII. Nicht im Tarif enthaltene Leistungen

a) Hilfe bei Annahme und Aufbewahrung der Särge in der Leichenhalle,

b) Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grabe,

c) Entfernen von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen,

d) Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen,

e) sonstige zusätzliche Leistungen.

Das Entgelt für diese Leistungen wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Artikel 15

Änderung der Richtlinien für Jubiläumsgewandungen

vom 07. Juli 1997

Die Geldehregeschenke anlässlich der Jubiläen von Vereinen und Hilfsorganisationen betragen ab 01.01.2002 :

10-jähriges Jubiläum und weitere durch 10 teilbare
50,00 Euro

25-jähriges Jubiläum 125,00 Euro

50-jähriges Jubiläum und weitere durch 25 teilbare
250,00 Euro

Artikel 16

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Oberbürgermeister
Der Kreisstadt Merzig

Dr. Lauer